Ausnahmen nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)

Nach der Kennzeichnungsverordnung sind von den Fahrverboten befreit:

- zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, wie Mofas, Motorräder etc.
- Kranken-/Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- KfZ, mit welchen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert (aG), hilflos (H) oder blind (Bl) sind und dies durch ihren Schwerbehindertenausweis nachweisen
- Oldtimer ("H" und "07" Kennzeichen)
- Mobile Geräte und Maschinen
- Arbeitsmaschinen
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Fahrzeuge, für welche Sonderrechte nach § 35 der StVO in Anspruch genommen werden können
- Fahrzeuge nicht deutscher Truppen von Nicht-Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- Zivile Fahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt

Eine behördliche Ausnahmegenehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Auch Trikes sind als dreirädrige Kraftfahrzeuge von den Fahrverboten ausgenommen; ebenso fallen auch Quads unter diese Ausnahmeregelung. Entweder werden sie aufgrund einer EU-Richtlinie für zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge zugelassen oder als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Beide Kategorien gehören nicht zu den Fahrzeugklassen M und N, für die Fahrverbote gelten.